



Kanton Zürich
Koordinationsstelle Veloverkehr

Velopflicht- abstellplätze

**Empfehlung für die Normierung in
kommunalen Bau- und Zonenordnungen**

September 2013



Ausgangslage

Konsequente Veloförderung bedeutet, dass für Velofahrende neben einem guten Veloroutennetz auch Abstellplätze an den Start- und Zielorten zur Verfügung gestellt werden. Eine hochwertige und attraktive Veloparkierung wird von den Velofahrenden breit akzeptiert und genutzt. Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) regelt in den §§ 242 bis 246 die Abstellplätze für Verkehrsmittel. § 242 PBG Abs. 1 hält fest: «Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel, insbesondere für Motorfahrzeuge, fest, die nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks für Bewohner, Beschäftigte und Besucher erforderlich sind.»

Damit die Veloparkierung frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden kann, stellt der Kanton Zürich Merkblätter über Zahl, Lage und Gestaltung von Veloparkierung für unterschiedliche Nutzungen zur Verfügung. Gemeinden, Architekten und Bauherrschaften erhalten dadurch eine Hilfe bei Planung, Realisierung und Betrieb von Veloparkierungsanlagen. Die fünf nachstehend genannten Merkblätter basieren auf den VSS Normen SN 640065_2011 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen», SN 640066_2011, «Parkieren – Projektierung von Veloparkierungsanlagen» sowie dem Handbuch des ASTRA «Veloparkierung – Empfehlungen zu Planung, Realisierung und Betrieb». Sie haben Empfehlungscharakter.

- Veloparkierung für Wohnbauten
- Veloparkierung für Gewerbe, Verkauf und Dienstleistung
- Veloparkierung für Schulen
- Veloparkierung an Bahnhöfen und Haltestellen
- Veloparkierung im öffentlichen Raum
- Veloparkierung für Freizeitanlagen
- Abschliessbare Veloparkierung

Um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, empfiehlt die Koordinationsstelle Veloverkehr des Amts für Verkehr den Städten und Gemeinden, in ihren Bauvorschriften für unterschiedliche Nutzungen Mindestanforderungen an Veloparkierung festzulegen. Dabei sollte die Zahl und Anordnung von Veloabstellplätzen geregelt werden.

Empfehlung für eine Regelung in Bau- und Zonenordnungen

1. Zahl der Abstellplätze für Velos

Die minimal erforderliche Zahl der Abstellplätze für Velos stützt sich auf die Richtwerte der VSS Norm SN 640065-2011 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen», respektive auf die Merkblätter zur Veloparkierung des Kantons Zürich. Die nachstehende Tabelle verweist auf diese Richtwerte. Je nach Umfang und Ausgestaltung der bereits bestehenden Vorschriften zu Abstellplätzen in der BZO kann die ausführliche oder kurze Variante in die BZO aufgenommen werden.



Formulierungsvorschlag ausführlich:

Es sind folgende Veloabstellplätze erforderlich:

Veloabstellplätze für	BewohnerInnen oder Mitarbeitende	BesucherInnen, KundInnen oder SchülerInnen
Nutzung	Richtwerte nach Nutzungsintensität und Geschossfläche (GF)	Richtwerte nach Nutzungsintensität und Geschossfläche (GF)
Wohnen	1 Velo-P / Zimmer	im Wert BewohnerInnen enthalten
Verkaufsgeschäfte	2 Velo-P / 10 Mitarbeitende 1 Velo-P / 100m ² GF	2 Velo-P / 10 KundInnen .. ⁽¹⁾
Restaurants	2 Velo-P / 10 Mitarbeitende	2 Velo-P / 10 Sitzplätze
Schulen		
Unterstufe	2 Velo-P / 10 Mitarbeitende	1-3 Velo-P / 10 SchülerInnen
Oberstufe	2 Velo-P / 10 Mitarbeitende	5-7 Velo-P / 10 SchülerInnen
Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe / Industrie		
Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe ⁽²⁾	2 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 1 Velo-P / 100 m ² GF	3 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 1.5 Velo-P / 100 m ² GF
Spitäler, Pflege- und Altersheime	2 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 1.5 Velo-P / 100 m ² GF	2 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 1.5 Velo-P / 100 m ² GF
Dienstleistungsbetriebe mit wenig Besucherverkehr	2 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 1 Velo-P / 100 m ² GF	0.5 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 0.25 Velo-P / 100 m ² GF
Gewerbe und Industrie	2 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 0.4 Velo-P / 100 m ² GF	0.5 Velo-P / 10 Arbeitsplätze 0.1 Velo-P / 100 m ² GF
Bahnhöfe, wichtige Haltestellen von Tram / Bus	2 Velo-P / 10 Mitarbeitende	1-4 Velo-P / 10 Wegreisende abhängig von Lage und Einzugsgebiet
Freizeit- und Sporteinrichtungen		
Freibad, Sportanlagen, Hallenbäder	2 Velo-P / 10 Mitarbeitende 2 Velo-P / 10 Mitarbeitende	5 Velo-P / 10 gleichzeitige BesucherInnen 3-5 Velo-P / 10 gleichzeitige BesucherInnen

Für weitere spezielle Nutzungen (wie Kultureinrichtungen oder Mittelschulen) wird der Bedarf unter Beachtung der einschlägigen SN-Norm fallweise bestimmt.

⁽¹⁾ Kann nur aufgrund der Nutzungsintensität bestimmt werden.

⁽²⁾ Darunter fallen z.B. Post-/ Bankfilialen, Reisebüros, Gemeindeverwaltungen, Arzt- und Therapiepraxen oder Coiffeursalons.

Formulierungsvorschlag kurz:

Es ist genügend Abstellplatz für Velos zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es gelten die normgemäßen Richtwerte.

2. Anordnung

Formulierungsvorschlag: Erforderliche Abstellplätze für Velos sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für Velos müssen gut zugänglich an zweckmässiger Lage angeordnet werden.

**Herausgeberin und
Bezugsquelle:**

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr
Koordinationsstelle Veloverkehr
Neumühlequai 10
CH-8090 Zürich
velo@vd.zh.ch
+41 43 259 54 30

Das Merkblatt vom September
2013 ersetzt dasjenige vom
Oktober 2012.

Download:

www.velo.zh.ch

Grundlagen und weiterführende Literatur

- Kantonales Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich (PBG, LS 700.1)
- VSS Norm SN 640065_2011, Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen
- VSS Norm SN 640066_2011, Parkieren – Projektierung von Veloparkierungsanlagen
- Handbuch Veloparkierung, Bundesamt für Strassen und Velokonferenz Schweiz, Arge planum/co.dex, 2008, www.velokonferenz.ch
- Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen, Baudirektion Kanton Zürich, 1997
- Merkblätter zu Veloparkierung nach Nutzung: www.velo.zh.ch/Downloads